



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

13.12.1961 - Nr. 113 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 113

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. Dezember 1961

Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gem. § 27 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) die nachstehende Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 16. Oktober 1961 (Brem. Ges.-Bl. S. 215), der die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 11. Oktober 1961 zugestimmt hat.

Begründung

Die Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 (RGBl. S. 920), mit der seinerzeit die Zulassung von technischen Bühnenvorständen reichseinheitlich geregelt wurde, ist am 24. Juni 1960 außer Kraft getreten. Sie war auf Grund der Verordnung über die Polizeiordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. S. 1582) erlassen worden und lief, da sie keine Angaben über ihre Geltungsdauer enthält, deshalb gem. § 5 dieser Verordnung 20 Jahre nach ihrem Erlaß aus.

Da der technische Bühnenbetrieb von Theatern*) nach wie vor mit erheblichen Gefahren, insbesondere mit Feuersgefahr, verbunden ist, vor denen vor allem das Publikum, daneben aber auch die im Bühnenbetrieb Beschäftigten geschützt werden müssen, kann auf eine gesetzliche Neuregelung dieser Materie auf die Dauer nicht verzichtet werden. Auf Grund des polizeilichen Inhalts der zu erlassenden Vorschriften geschieht dies zweckmäßig erneut durch eine Polizeiverordnung.

Dem steht nicht entgegen, daß diese Vorschrift auch Fragen der Berufsausübung berührt, so daß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG hierbei zu beachten ist. Entsprechend der Auslegung zu Art. 14 Abs. 1 GG, die unter Gesetz auch materielle Gesetze, wie z. B. die Naturschutzverordnung begreift, ist davon auszugehen, daß als Gesetz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG auch eine Rechtsverordnung gelten kann, wenn ein Gesetz zum Erlaß solcher Vorschriften ermächtigt. Nicht alle die Berufs-

ausübung regelnden Normen sind also einem förmlichen Gesetz vorbehalten.

Daß die Materie der vorliegenden Polizeiverordnung zum Landesrecht gehöre, weil sie der Abwehr der vielfältigen allgemeinen Gefahren, die mit dem Theaterbetrieb verbunden sind und damit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung diene, ist seitens des Bundes eine Zeitlang bestritten worden.

Der Bundesminister für Wirtschaft machte geltend, daß der Verordnungsgegenstand unter dem Gesichtspunkt der Berufszugangsregelung als Recht der Wirtschaft im Sinne des Art. 74 Nr. 11 GG und als Arbeitsschutzrecht im Sinne Art. 74 Nr. 12 GG Bundesrecht sei. Der Bundesminister für Wirtschaft hatte daher zunächst die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1940 in den Entwurf des Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung und Verlängerung der Polizeiordnungen, die auf Grund der Verordnung vom 14. November 1938 erlassen worden sind, aufgenommen. Gegen diesen Gesetzgebungsanspruch wurden von Seiten aller Bundesländer Bedenken vorgetragen. Die Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände vom 25. Juni 1940 sei deshalb Landesrecht geworden, weil bei ihr **überwiegend** Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des vorbeugenden Brand-schutzes, im Vordergrund ständen. Demgegenüber sei die Berufszugangsregelung von untergeordneter, nur formeller Bedeutung. Im übrigen läge die Voraussetzung des Art. 72 GG nicht vor, weil eine bundeseinheitliche Regelung nicht notwendig im Sinne Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG sei, wenn die Länder neue, materiell übereinstimmende landesrechtliche Vorschriften erlassen. Die beteiligten Bundesministerien haben sich dieser Argumentation nicht verschlossen und die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1940 aus dem Entwurf des Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung und Verlängerung der Polizeiordnungen, die auf Grund der Verordnung vom 14. November 1938 (RGBl. S. 1582) erlassen sind, gestrichen.

Gegenüber der Polizeiverordnung vom 25. Juni 1940 enthält die vorliegende Polizeiverordnung, die einem

*) Gedacht ist dabei an Theaterbühnen mit den für diese typischen technischen Einrichtungen wie Beleuchtungsanlagen, Bühnenvorhänge, Kulissen, Schnürboden, Laufstege, Theatermaschinenrien.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen Bundesländern erarbeiteten Musterentwurf folgt, keine grundlegenden Abweichungen. Nur § 1 ist neu aufgenommen, da es bisher an einer Bestimmung darüber fehlte, wann die technischen Bühnenvorstände im Theater gegenwärtig zu sein haben.

§ 2 verlegt die Verantwortung für die Einstellung eines geprüften technischen Bühnenvorstandes nunmehr allein auf den Theaterunternehmer bzw. Theaterveranstalter.

§ 3 bezeichnet die anzuerkennenden Befähigungszeugnisse und amtlichen Befähigungsnachweise.

§ 4 verpflichtet die technischen Bühnenvorstände zur

Vorlage ihrer Befähigungsnachweise gegenüber den überwachenden Behörden.

§ 5 weist auf die Vorschriften anderer Bundesländer über Ausbildung und Prüfung von technischen Bühnenvorständen und über die Erteilung und Ungültigkeitsklärung von Befähigungszeugnissen hin, da in Bremen eine Prüfstelle nicht eingerichtet ist und somit Prüfungen nicht abgehalten und Befähigungszeugnisse nicht ausgestellt werden.

Polizeiverordnungen über technische Bühnenvorstände, fast gleichen Inhalts wie die vorliegende, sind inzwischen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und Hessen erlassen worden.

Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände

Vom 16. Oktober 1961

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 73) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

§ 1

Technische Leitung von Bühnenbetrieben

(1) In jedem Bühnenbetrieb müssen während der Aufführungen, der Proben und des sonstigen technischen Betriebes ein Theater-(Bühnen-)meister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich sind. Für ihre Anstellung und Anwesenheit haben der Theaterunternehmer und der Theaterveranstalter zu sorgen.

(2) Für Proben ohne Dekoration und ohne Beleuchtung genügt die Anwesenheit eines Meisters. Für andere Proben genügt die Anwesenheit eines Meisters, wenn er die Eignung als Theater-(Bühnen-)meister und als Beleuchtungsmeister besitzt.

(3) Bei Bühnen mit einer Grundfläche bis zu 150 qm können die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt, zulassen, daß nur ein Theater-(Bühnen-)meister oder ein Beleuchtungsmeister oder kein Meister anwesend ist, wenn dadurch Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu befürchten sind.

§ 2

Technische Bühnenvorstände

(1) Als Theater-(Bühnen-)meister oder Beleuchtungsmeister darf nur beschäftigt werden, wer ein entsprechendes Befähigungszeugnis (§ 3) besitzt.

(2) Als technischer Direktor, technischer Oberleiter oder Leiter oder technischer Inspektor darf nur angestellt werden, wer die Befähigungszeugnisse als Theater-(Bühnen-)meister und als Beleuchtungsmeister (§ 3) besitzt.

§ 3

Befähigungszeugnis

(1) Befähigungszeugnisse sind amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebes als Theater-(Bühnen-)meister oder als Beleuchtungsmeister, die von einer deutschen Behörde, bei der eine Prüfstelle eingerichtet war oder ist,

a) bis zum 8. Mai 1945 oder

b) nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin erteilt worden sind oder erteilt werden.

(2) Den Befähigungszeugnissen im Sinne des Abs. 1 sind gleichgestellt andere amtliche Nachweise über die

Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebes, die von einer Behörde im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin, bei der eine Prüfstelle für technische Bühnenvorstände eingerichtet ist, als gleichwertig anerkannt und mit einem Gültigkeitsvermerk versehen worden sind oder versehen werden.

§ 4

Vorlagepflicht

Das Befähigungszeugnis ist auf Verlangen den mit der Überwachung des Bühnenbetriebes beauftragten Bediensteten der Gewerbeaufsicht, der Feuerwehr und der Ortspolizeibehörde, in der Stadtgemeinde Bremen dem Stadt- und Polizeiamt vorzulegen.

§ 5

Vorschriften anderer Länder

Für die Ausbildung und Prüfung technischer Bühnenvorstände sowie für die Erteilung und Ungültigkeitsklärung von Befähigungszeugnissen gelten die Vorschriften der Länder, in denen Prüfstellen eingerichtet sind. Die Namen dieser Länder, die Anschriften der Behörden, bei denen die Prüfstellen eingerichtet sind, und Hinweise auf die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Länder werden amtlich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1, 2 und 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu DM 1000,— geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Carl Schönmann Bremen